

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Marienweg“, Konstanz-Litzelstetten</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 8220-341 8220-402 8220-404	Gebietsname(n) <i>FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“</i> <i>SPA-Gebiet „Bodanrück“</i> <i>SPA-Gebiet „Überlinger See des Bodensees“</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Konstanz</i> <i>Kanzleistr. 15</i> <i>78459 Konstanz</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>Tel. 07531-900-792</i> <i>Email: Claudia.Schoebel@Konstanz.de</i>
1.4	Stadt	<i>Konstanz</i>	Exemplar der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB von 17.06. bis 24.07.2024
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Konstanz</i>	Stadt Konstanz Amt für Stadtplanung und Umwelt Unterschrift _____
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Konstanz</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Die Stadt Konstanz beabsichtigt am nördlichen Ortsrand von Litzelstetten zwischen dem Marienweg im Westen und der Martin-Schleyer-Straße (L 219) im Osten ein Wohngebiet zu entwickeln. Das Gebiet grenzt im Westen, Süden und Osten an bestehende Wohnbebauung an. Im Norden schließt die offene Landschaft mit Wiesen und Streuobstwiesen an. Das Plangebiet wird momentan landwirtschaftlich genutzt bzw. liegt zum Teil brach. Es bestehen hier zwei kleine Äcker, Fettwiesen und Böschungen mit Gehölzen sowie eine ungepflegte / brach liegende Niederstamm-Obstanlage. Insgesamt sind im Plangebiet 35 Einzelbäume (überwiegend Obstbäume, oft schlecht gepflegt) vorhanden.</i></p> <p><i>Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 1,64 ha, davon werden 0,24 ha als Grünflächen und 0,37 ha als Verkehrsfläche festgesetzt. Etwa 1,03 ha entfallen auf das eigentliche Wohngebiet. Vorgesehen sind zwei- bis viergeschossige Wohnhäuser mit insgesamt ca. 80 Wohneinheiten. Neben Erhaltungsgeboten für Einzelbäume und Pflanzvorgaben für die festgesetzten Grünflächen, den Straßenraum und die privaten Baugrundstücke enthält der Bebauungsplan auch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger Umweltbelastungen. Insbesondere ist eine insektenschonende Beleuchtung (geringe Lichttemperatur und Lichtpunkthöhe, insektendichte Gehäuse, Abstrahlung nur nach unten usw.) festgesetzt. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Dacheindeckungen dürfen nicht aus unbeschichteten Metallen bestehen. Das Niederschlagswasser, das auf den befestigten Flächen der privaten Grundstücke sowie auf den Straßenflächen anfällt, wird innerhalb des Baugebiets auf Grün- bzw. Freiflächen zurückgehalten und anschließend gedrosselt dem bestehenden Regenwasserkanal in der Martin-Schleyer-Straße zugeführt.</i></p> <p><i>In den Jahren 2015 und 2023 wurden im Rahmen von Artenschutz-Kartierungen im Gebiet und seinem Umfeld insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich überwiegend um häufige bis sehr häufige Arten, die in Konstanz und Umgebung flächendeckend verbreitet sind. Sehr störungsempfindliche Vogelarten wurden nicht erfasst. Aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind die Rote-Liste-Arten Feldsperling, Fitis und Goldammer, die das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat nutzen. Die einzigen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die gemäß Managementplan in den nahegelegenen Vogelschutzgebieten vorkommen, sind Weißstorch, Schwarz- und Rotmilan. Der Weißstorch wurde im Plangebiet jedoch nur als Durchzügler erfasst. Die Milane nutzen einen Teil des Gebiets zur Nahrungssuche. Um entsprechend der guten fachlichen Praxis Beeinträchtigungen der für den Siedlungsraum typischen häufigen Vögel zu vermeiden, werden die notwendigen Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Zudem werden zur Schaffung von Ersatznistplätzen für jeden entfallenden Höhlenbaum jeweils drei Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten</i></p>	

	<p>(wie den Feldsperling) angebracht.</p> <p>Für Fledermäuse hat das Plangebiet eine lokal hohe Bedeutung (Jagdhabitat, Balzstandort und Flugstraße; potenziell (d.h. möglich, aber ohne Nachweis) auch Baumquartiere). Als Ersatz für den Verlust potenzieller Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten (insbesondere Zwerg- und Rauhaufledermäuse) werden an erhaltenden bleibenden Bäumen insgesamt sechs Fledermauskästen angebracht. Als einzige Fledermausart des angrenzenden FFH-Gebietes wurde das Große Mausohr im Bereich der Ackerbrache sowie der Wiesen jagend vom Boden bis zur Baumkronenhöhe erfasst. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten hat das Große Mausohr im Plangebiet nicht.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“ und das SPA-Gebiet „Bodanrück“ grenzen nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an, das SPA-Gebiet „Überlinger See des Bodensees“ grenzt östlich, auf der gegenüberliegenden Seite der L 219, an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan</p>
--	---

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
365° freiraum + umwelt	07551 / 949558-8	07551 / 949558-9
Dipl.-Ing. (TU) Heidrun Ernst		
Klosterstraße 1	e-mail *	
88662 Überlingen	h.ernst@365grad.com	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

27.03.2024

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“ (Nr. 8220-341)		
Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p>FFH-Lebensraumtypen sind nicht direkt betroffen. Bei den nächstgelegenen Lebensraumtypen handelt es sich um...</p> <p>Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510)</p> <p>mehrere Vorkommen, u.a. im Bereich von Streuobstwiesen, in der nördlich anschließenden freien Landschaft</p>	<p>Beeinträchtigungen von Mähwiesen können durch Flächenverlust (Bebauung, Abgrabung/Aufschüttung), Nutzungsänderung (z.B. Beweidung, Umbruch, Aufforstung), durch eine Änderung des Nutzungsregimes (z.B. Aufgabe der Mahd oder Erhöhung der Mahdhäufigkeit, übermäßige Düngung) sowie durch Entwässerung entstehen. Zudem können luftgebundene Nährstoffeinträge zu einer Verschiebung des LRT-typischen Artenspektrums führen.</p>	
<p>Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6431)</p> <p>sehr kleinflächiges Vorkommen am Tobelbach am nördlichen Ortsrand von Litzelsteten (östlich der L 219)</p>	<p>Feuchte Hochstaudenfluren können durch Maßnahmen am Gewässer (z.B. Ausbau, Unterhaltungsmaßnahmen) sowie durch Befahren, Ablagerungen und Nähr- bzw. Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Die einzige Art des FFH-Gebiets „Bodanrück und westlicher Bodensee“, die im Plangebiet nachgewiesen wurde, ist:</p> <p>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) (1324)</p> <p>Die Art nutzt nahezu alle Waldflächen des FFH-Gebiets sowie auch Wiesen, Weiden und Brachland als Jagdhabitat. In der St. Laurentius-Kirche in Markelfingen besteht eine größere Wochenstube (Luftlinie ca. 12,5 km vom Plangebiet entfernt). Da der Aktionsradius um das Wochenstubenquartier zwischen 10 km und 15 km beträgt, liegt das Plangebiet noch innerhalb der Lebensstätte der Art. Im Rahmen der Kartierungen wurde das Große Mausohr auch jagend im Plangebiet erfasst.</p>	<p>Das Große Mausohr kann prinzipiell durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sanierungen mit Auswirkungen auf das Sommerquartier im Gebäudebereich (Holzschutzmittel, bauliche Veränderungen, Zuflugmgk.) - Begehung der Höhlen und Stollen im Winter (Ausnahme: Winterquartierkontrollen) (Winterquartier) - Änderungen, die zu Veränderungen des Mikroklimas in den Quartieren führen (z.B. Beeinträchtigungen der Luftzufuhr) - genehmigungspflichtige Kahlschläge (Nahrungshabitat im Umfeld der Sommerquartiere) - Nutzungsänderungen im Offenland (z.B. Umbruch, Aufforstung) - großflächige Nutzungsintensivierungen (z.B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit), die zu einer Verringerung des Nahrungsangebots führen <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich der Lebensstätte des Mausohrs und wird als Teil des insgesamt sehr viel großflächigeren Nahrungshabitats ge-</p>	

	nutzt. Durch die Bebauung der Offenflächen geht nur ein sehr kleiner und zudem ein relativ weit von der nächsten Wochenstube entfernter Teil des von der Art genutzten Nahrungshabitats verloren; eine Verschlechterung der Nahrungsversorgung insgesamt ist hierdurch nicht anzunehmen, zumal langfristig auch die im bzw. am Rand des Plangebiets zu pflanzenden Gehölze zur Jagd genutzt werden können.	
Weitere Lebensstätten von Tier- oder Pflanzenarten des o.g. FFH-Gebiets liegen nicht in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Das Gebiet bietet auch keine geeigneten Habitatbedingungen für diese Arten.		
SPA-Gebiet „Bodanrück“ (Nr. 8220-402) und SPA-Gebiet „Überlinger See des Bodensees“ (Nr. 8220-404)		
Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p>Folgende Vogelarten haben angrenzend an das Plangebiet Lebensstätten:</p> <p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p> <p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p> <p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p> <p>Beide Milan-Arten wurden im Plangebiet als Nahrungsgäste erfasst. Der Schwarzmilan ist im gesamten Vogelschutzgebiet „Überlinger See...“ präsent, der Rotmilan insbesondere in den seeferneren Offenlandbereichen. Die sehr großflächige Lebensstätte des Rotmilans ist etwa deckungsgleich mit der des Wespenbussards, von dem es allerdings keine Nachweise im Plangebiet gibt.</p> <p>Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)</p> <p>Unmittelbar nördlich grenzt an das Plangebiet die sehr großflächige Lebensstätte des Baumfalcken an. Der Baumfalke brütet auf dem Bodanrück mit etwa 3 Paaren und nutzt alle Offenlandflächen des SPA-Gebietes sowie die Waldrandbereiche zur Jagd.</p> <p>Die Streuobstwiesen, die weiter nördlich in der freien Landschaft vorkommen, stellen zudem einen Teil der Lebensstätten von Wendehals, Mittel- und Grauspecht dar. Für diese Arten gibt es – genau wie für den Baumfalcken – keinen Nachweis im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung.</p>	<p>Die genannten Vogelarten können durch folgende Wirkungen beeinträchtigt werden:</p> <p>Barrierewirkung (Baukörper, Licht)</p> <p>Verlust von Nahrungshabitaten</p>	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	Da das Vorhaben außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete liegt, sind keine Lebensraumtypen betroffen. Es werden keine Flächen der Natura-2000 Gebiete in Anspruch genommen.	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	Innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete kommt es nicht zu einer Flächenumwandlung.	
6.1.3	Nutzungsänderung	Rotmilan Schwarzmilan (Wespenbussard Baumfalke Wendehals Mittelspecht Grauspecht) Großes Mausohr	Die geplante Nutzungsänderung (Ausweisung eines Wohngebiets auf bislang landwirtschaftlichen genutzten Flächen) findet außerhalb der Schutzgebiete statt. Die überplanten Flächen werden zum Teil von Arten des FFH- bzw. der Vogelschutzgebiete zur Nahrungssuche genutzt. Die Reviere bzw. Aktionsradien der betroffenen Arten (v.a. Greifvögel und Fledermäuse) sind jedoch sehr groß; die von der Planung in Anspruch genommenen Flächen stellen nur einen geringen Bruchteil des insgesamt von den Arten genutzten Nahrungshabitats dar, so dass die Bebauung des Plangebiets nicht zu einer relevanten Verschlechterung des Nahrungsangebots bzw. gar zu einer Revieraufgabe führen wird. Spezielle Schutzmaßnahmen für die genannten Arten sind nicht erforderlich.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	Durch das Vorhaben entsteht keine Barrierewirkung, da das geplante Wohngebiet an drei Seiten an bestehende Bebauung angrenzt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	Erhebliche Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes sind nicht zu erwarten (durch Rückhaltung des Niederschlagswassers auf Gründächern sowie auf Grün- bzw. Freiflächen im Gebiet, anschließend Drosselabfluss in bestehenden Regenwasserkanal)	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe / NO _x)	6431 6510	Stoffliche Emissionen in Form von Luftschadstoffen sind bei Umsetzung des Vorhabens einerseits durch zusätzlichen Anliegerverkehr (Kfz-Abgase), andererseits durch Emissionen aus den Heizanlagen neu errichteter Gebäude zu erwarten. Der zusätzliche Fahrverkehr führt aufgrund der technischen Entwicklung und des zunehmenden Anteils von Elektroautos voraussichtlich nicht zu Schadstoffemissionen in einem Umfang, der Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet ver-	

			<p>ursachen könnte. Aufgrund der zu erwartenden Nutzungen (überwiegend Wohnen), der energieeffizienten Bauweise heutiger Neubauten und des infolgedessen geringen Heizbedarfs ist nicht anzunehmen, dass die zusätzlichen Emissionen aus Heizanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen der weiter nördlich liegenden Flachlandmähwiesen oder Feuchten Hochstaudenfluren führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoff-Eintrag kann daher ausgeschlossen werden.</p>
6.2.2	akustische Veränderungen	lärmempfindliche Vogelarten	<p>Das Plangebiet unterliegt momentan einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird gelegentlich von landwirtschaftlichem Gerät befahren. Durch die künftige geänderte Nutzung des Gebietes als Wohngebiet wird es vermehrt von Privatpersonen, Lieferdiensten, Müllabfuhr usw. befahren. Durch den Anliegerverkehr sowie die Freizeitnutzung (spielende Kinder, Gartennutzung) wird es zukünftig zu vermehrten akustischen Emissionen kommen. Erfahrungsgemäß bewegen sich die Geräuschemissionen aus einem Wohngebiet jedoch nicht auf einem Niveau, das in den nördlich anschließenden Schutzgebieten zur Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen würde, zumal das Plangebiet an drei Seiten bereits von bestehender Bebauung mit ähnlicher Nutzung umgeben und damit von einer akustischen Vorbelastung auszugehen ist.</p>
6.2.3	optische Wirkungen	<p>Großes Mausohr (1324) sowie nachtaktive Insekten als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und andere geschützte Arten</p>	<p>Nachtaktive Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angezogen und können an Lampen verletzt werden oder zu Tode kommen. Die Tiere werden durch das Licht aus ihren Herkunftsbiotopen in oft wenige geeignete Habitate gelockt; ihre zeitliche Synchronisation wird gestört und lebenswichtige Aktivitäten werden eingestellt oder schlecht koordiniert. All diese Faktoren können in massiven Bestandseinbrüchen bis hin zum Verschwinden einzelner Arten führen, wodurch sich wiederum die Nahrungsgrundlage für andere Arten (wie Fledermäuse oder Fische) verschlechtert. Daher ist im Bebauungsplan aus guter naturschutzfachlicher Praxis heraus festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung nur insektenschonende Leuchtmittel verwendet werden dürfen (wie warmweiße LEDs in insektendicht eingekofferten, nach unten abstrahlenden Gehäusen mit möglichst geringer Lichtpunkthöhe). Die Beleuchtungsdauer sollte auf das zeitlich unbedingt notwendige Minimum beschränkt bzw. bedarfsgerecht gesteuert werden (nächtliche Abschaltung bzw. Nutzung von Bewegungsmeldern). Durch diese Festsetzung wird die Anlockwirkung auf nachtaktive Insekten auf ein unerhebliches Maß reduziert. Eine Minderung des Nahrungsangebots für Fledermäuse oder andere Arten, die Insek-</p>

			<p>ten jagen, kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei lichtempfindlichen Fledermausarten kann es durch nächtliche Lichtabstrahlung aus dem geplanten Baugebiet zu Scheuchwirkungen und damit zum Verlust von Nahrungshabitaten oder zur Entwertung von Flugrouten kommen. Durch die im Bebauungsplan aus guter naturschutzfachlicher Praxis heraus getroffene Festsetzung zur Außenbeleuchtung werden optische Störungen nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist in Verbindung mit den zum Teil erhalten bleibenden sowie den in großem Umfang neu zu pflanzenden Gehölzen nicht anzunehmen.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	Innerhalb des Wohngebietes wird eine Grünfläche angelegt, zudem werden zahlreiche Bäume gepflanzt. Durch die Bebauung entsteht keine Veränderung des Mikroklimas der nördlich angrenzenden Natura-2000 Gebiete.
6.2.5	Gewässerausbau	keine	Es erfolgt kein Gewässerausbau.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	Es erfolgt keine Einleitung in ein Gewässer.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision		Durch die Bebauung des Wohngebietes am Ortsrand mit dreiseitig angrenzender Bebauung entsteht keine Zerschneidung oder Fragmentierung. Zudem entsteht keine Barrierewirkung in die freie Landschaft hinein.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)		Die Baustelleneinrichtung erfolgt außerhalb der Natura-2000 Gebiete.
6.3.2	Emissionen		Über die Dauer der Bauphase sind evtl. zusätzliche Schadstoffemissionen oder Staubaufwirbelungen zu erwarten (z.B. Abgase von Baumaschinen, Aushub von Baugruben). Diese Emissionen sind temporär und können durch die der guten fachlichen Praxis bzw. dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (z.B. Lage der Baustelleneinrichtungsflächen, Vermeidung von Schadstoffeinträgen). Für die Natura 2000-Gebiete entsteht keine Beeinträchtigung.
6.3.3	akustische Wirkungen		Über die Dauer der Bauphase sind evtl. zusätzliche akustische Wirkungen durch Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge usw. zu erwarten. Diese sind temporär und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nicht erheblich. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung sind in den unmittelbar angrenzenden Flächen keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)		Es erfolgt baubedingt keine Einleitung in ein Gewässer	
-------	--	--	--	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betreffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

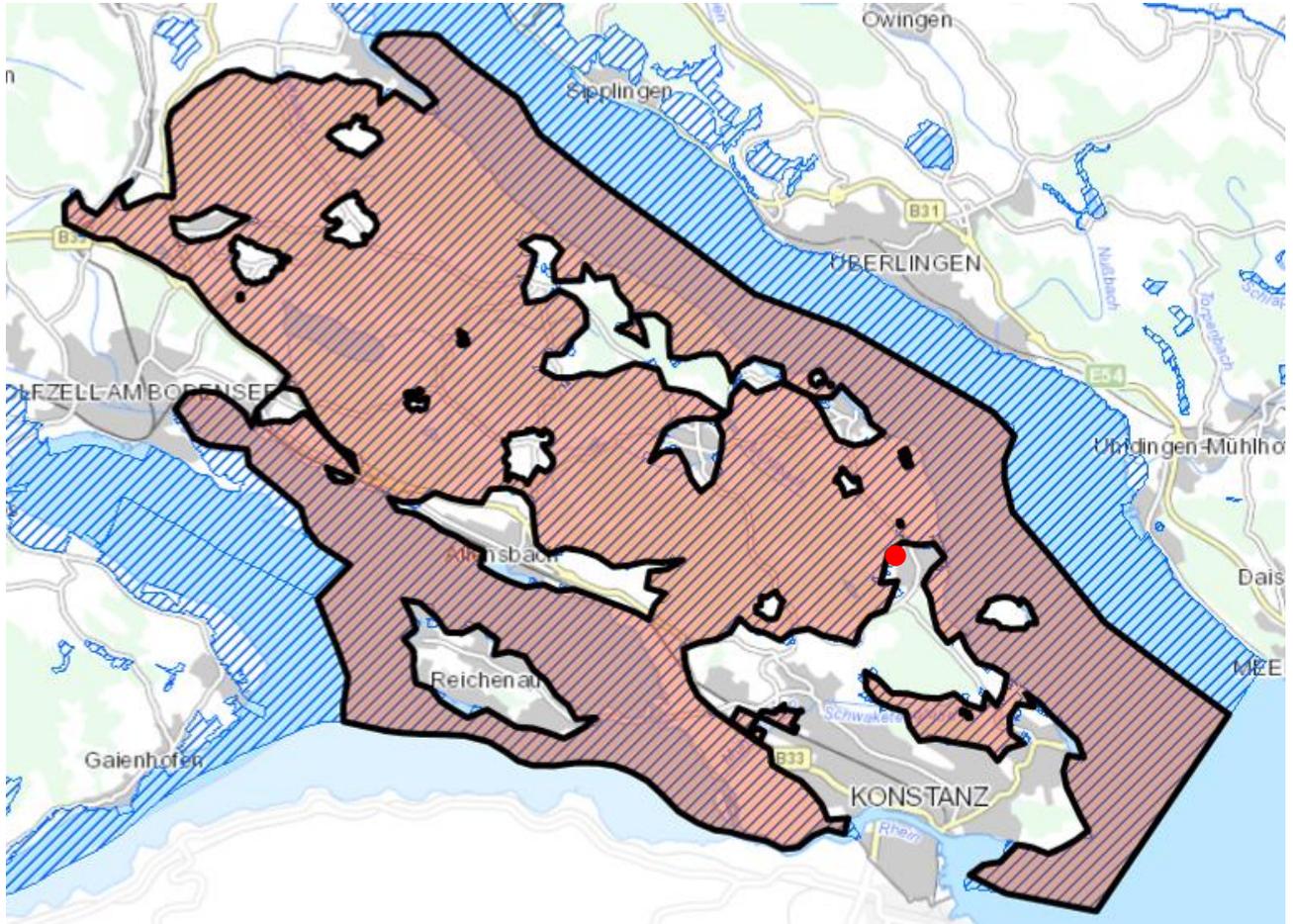
Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

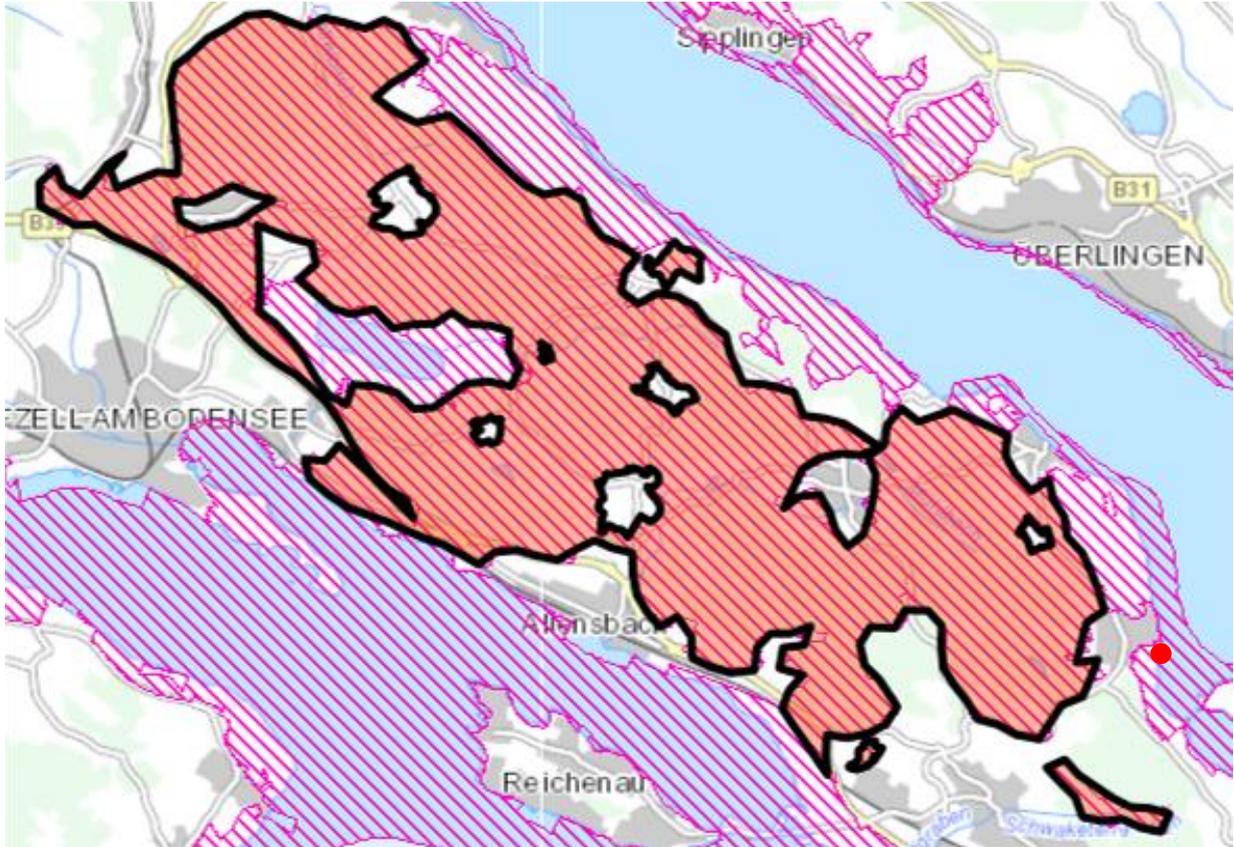
Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

Anhang I

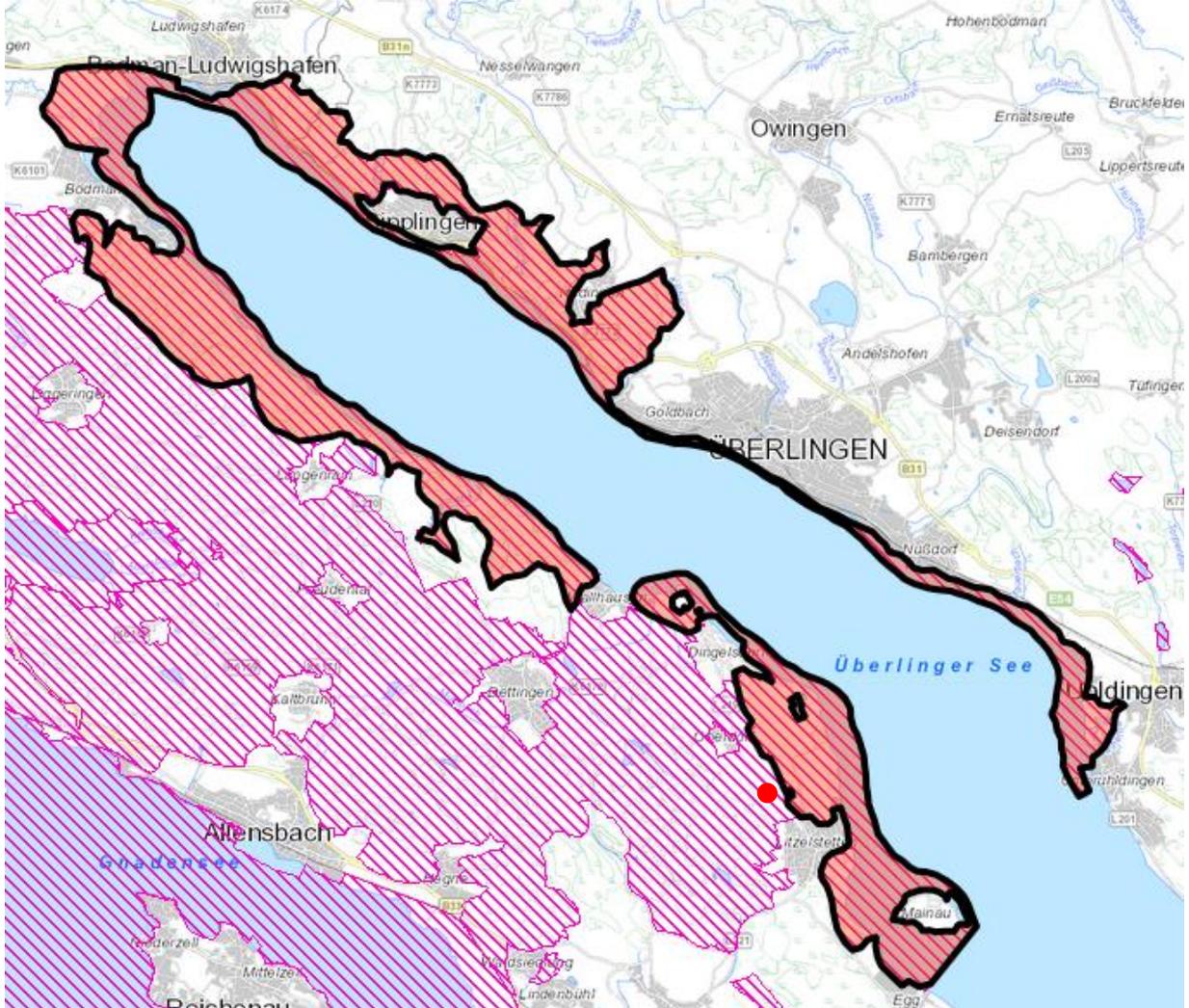
Planausschnitte (unmaßstäblich: Quelle; Daten- und Kartendienst der LUBW online, 13.03.2018)



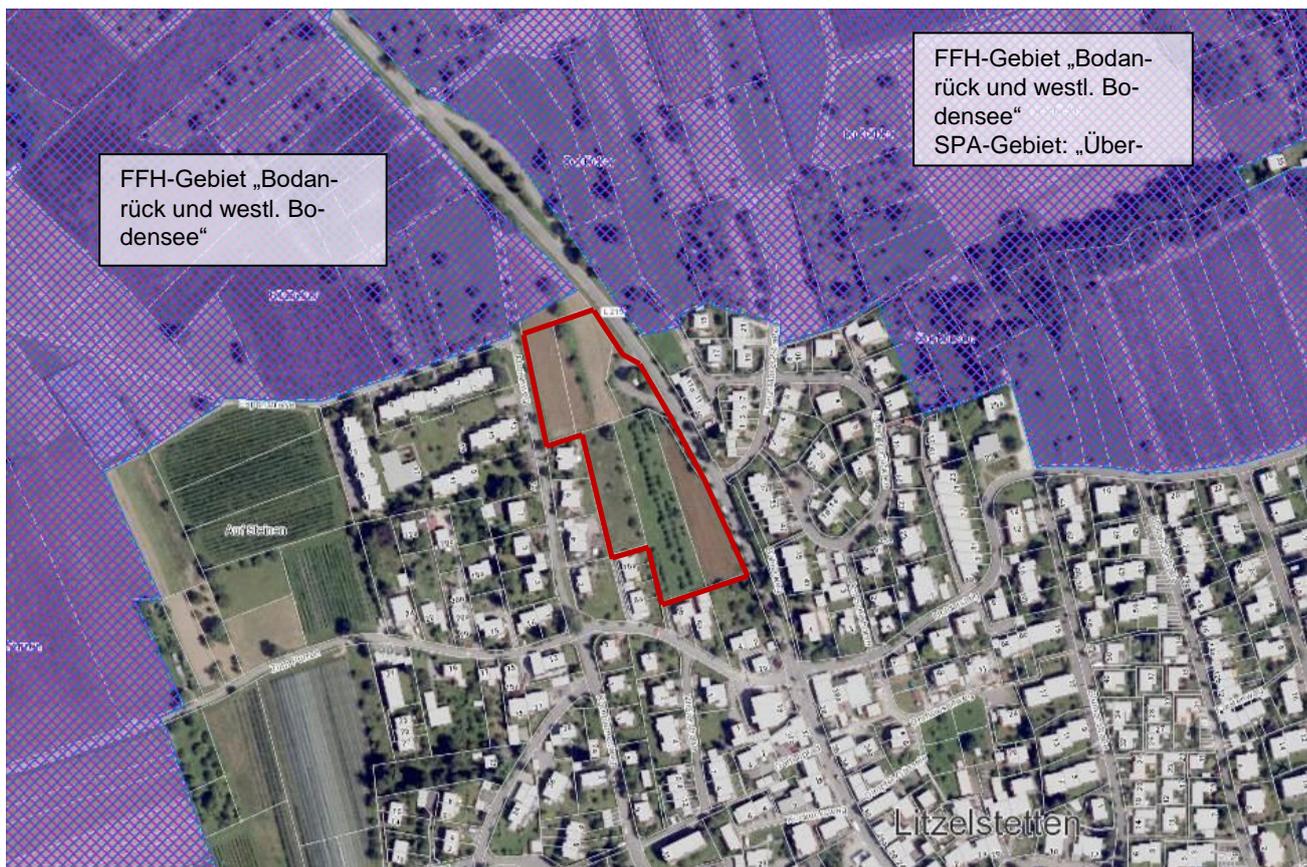
Übersichtslageplan: FFH-Gebiet „Bodanrück und westl. Bodensee“ , Lage des Bauvorhabens (roter Punkt)



Übersichtslageplan: Vogelschutzgebiet „Bodanrück“, Lage des Bauvorhabens (roter Punkt)



Übersichtslageplan: Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“, Lage des Bauvorhabens (roter Punkt)



Lage des Bauvorhabens (rote Umrandung) in Bezug auf Natura-2000 Gebiete (FFH-Gebiet: blaue Schraffur, SPA-Gebiete: rote Schraffur)